



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johannes Becher, Christian Zwanziger, Toni Schuberl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
09.11.2020

Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen für Kurorte

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Kommunen dürfen einen Antrag auf Bedarfszuweisung und Stabilisierungshilfe stellen? 2
- 1.2 Nach welchen Kriterien werden die Anträge bewilligt bzw. abgelehnt? 2
- 1.3 Wie viele Anträge von Kurorten in Bayern wurden seit Beginn der Corona-Pandemie bewilligt bzw. abgelehnt (bitte nach Kommunen aufschlüsseln)? 2

- 2.1 Welche Rolle spielen bei der Berechnung der Bedarfszuweisungen Rücklagen von Gemeinden? 3
- 2.2 Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang freiwillige Leistungen der Kommunen? 3
- 2.3 Wie wirkt sich die Liquidität von Gemeinden auf die Bewertung des Antrags aus? 3

- 3.1 Aus welchem Grund werden Rücklagen zweckgebundener Gelder, wie der Fremdenverkehrsbeitrag und der Kurbeitrag, nach den Richtlinien für die Bedarfszuweisung bei der Berechnung der freien Finanzspanne angerechnet, obwohl diese nicht frei verfügbar sind? 3
- 3.2 Aus welchem Grund werden die gesamten Einnahmen und nicht nur die Gewinne aus Grundstücksveräußerungen auf die Rückgänge beim Kur- und Fremdenverkehrsbeitrag angerechnet, obwohl sich das Vermögen der Gemeinde dadurch nicht ändert? 3

- 4.1 Wie kann nach Ansicht der Staatsregierung ein Kurort dem Teufelskreis entkommen, dass um durch die Corona-Pandemie bedingten erheblichen Rückgänge bei den Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen geltend machen zu können, freiwillige Maßnahmen im Bereich der Fremdenverkehrsförderung und für den Kurbetrieb eingestellt werden, mit der Folge, dass keine Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge mehr erhoben werden dürften? 3
- 4.2 Wie bewertet die Staatsregierung, dass der Kurort Bad Füssing in Reaktion auf die Corona-Pandemie eine Vielzahl von notwendigen und teilweise bereits vertraglich festgelegten Projekten verschoben hat, um die notwendige Liquidität zu erhalten, die jedoch in Zukunft fällig werden, wobei die derzeit bestehende Liquidität im Verfahren bei der Bedarfszuweisung negativ gewichtet wird? 3

- 5.1 Wieso wird der Ausfall der Gewerbesteuer ausgeglichen, während die anderen Einnahmeausfälle nicht ausgeglichen werden, obwohl sich die Gemeinden nicht nur durch Gewerbesteuer, sondern auch durch Einkommensteueranteile sowie Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge finanzieren? 4
- 5.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Systematik des Kommunalen Finanzausgleichs in Baden-Württemberg, wo die Besonderheiten des Kur- und Fremdenverkehrsbeitrags anerkannt werden? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 6.1 Sind aufgrund der Kritik, die unter anderem aus dem Bayerischen Kur- und Heilbäderverband kommt, Änderungen an den Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen geplant? 4
- 6.2 Wie gedenkt die Staatsregierung die Existenz der Kurorte zu sichern? 4

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 07.12.2020

1.1 Welche Kommunen dürfen einen Antrag auf Bedarfszuweisung und Stabilisierungshilfe stellen?

Nach Art. 11 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) sind die Mittel für die Bedarfszuweisungen dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Sie werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zuge der Gebietsreform ergeben. Insofern sind grundsätzlich alle Gemeinden und Landkreise antragsberechtigt.

1.2 Nach welchen Kriterien werden die Anträge bewilligt bzw. abgelehnt?

Die Kriterien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG sind auf der Internetseite des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (Link: https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/bedarfszuweisungen/) veröffentlicht.

Für die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG für den COVID-19-bedingten Ausfall von Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen galten im Jahr 2020 nachfolgende Voraussetzungen:

- Ausfall von Einnahmen aus Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen 2020 im Vergleich zum Durchschnitt selbiger Einnahmen der Jahre 2015 bis 2019,
- Vorliegen einer negativen freien Finanzspanne nach Anrechnung von Ersatzeinnahmen und freien Rücklagen bzw. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen und Finanzanlagen,
- und bei Antragstellung mit vorläufigen Zahlen im laufenden Jahr 2020: Bestehende Liquiditätsschwierigkeiten, die eine Überbrückungsbeihilfe erforderlich machen. Bestehen im laufenden Jahr keine Liquiditätsschwierigkeiten, kann unter Vorlage der Ist-Ausfälle aus Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen und der rechnungsgelegten Haushaltszahlen im Jahr 2021 eine Bedarfszuweisung beantragt werden.

1.3 Wie viele Anträge von Kurorten in Bayern wurden seit Beginn der Corona-Pandemie bewilligt bzw. abgelehnt (bitte nach Kommunen aufschlüsseln)?

Die Anträge der Kommunen Bad Füssing, Waldkirchen, Sankt-Oswald-Riedlütte, Bad Rodach und Bad Alexandersbad auf Gewährung einer Überbrückungsbeihilfe für das laufende Haushaltsjahr 2020 aufgrund der COVID-19-bedingten Ausfälle bei den Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen wurden in der Verteilerausschusssitzung 2020 nach

Anhörung der kommunalen Spitzenverbände mangels Vorliegen der Voraussetzungen einvernehmlich abgelehnt.

- 2.1 Welche Rolle spielen bei der Berechnung der Bedarfszuweisungen Rücklagen von Gemeinden?**
- 2.2 Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang freiwillige Leistungen der Kommunen?**

Durch Gewährung von Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG wird der außergewöhnlichen finanziellen bzw. demografischen Lage von Kommunen im Einzelfall Rechnung getragen, sofern diese trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Selbsthilfe in eine finanzielle Notlage geraten würden (Subsidiaritätsprinzip).

Hierzu ist die Beurteilung der Finanzlage der jeweiligen Kommune erforderlich. Erstatzeinnahmen in Form von Rücklagenentnahmen und Erlösen aus Veräußerung von Anlagevermögen sind essenzielle Bestandteile zur Beurteilung der Finanzlage und somit bei der Ermittlung der freien Finanzspanne zu berücksichtigen.

Eine über die Mindestrücklage hinaus vorhandene allgemeine Rücklage, soweit es sich nicht um nach § 20 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik (KommHV-Kameralistik) zwingend zu bildende Sonderrücklagen bzw. nach § 73 Nr. 2 KommHV-Doppik um einen zu bildenden Sonderposten handelt, sowie der Umfang von deutlich überdurchschnittlichen freiwilligen Leistungen werden bei der Bemessung der zu gewährenden Bedarfszuweisung bzw. Überbrückungsbeihilfe berücksichtigt.

- 2.3 Wie wirkt sich die Liquidität von Gemeinden auf die Bewertung des Antrags aus?**

Hierzu wird auf den dritten Aufzählungspunkt der Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

- 3.1 Aus welchem Grund werden Rücklagen zweckgebundener Gelder, wie der Fremdenverkehrsbeitrag und der Kurbeitrag, nach den Richtlinien für die Bedarfszuweisung bei der Berechnung der freien Finanzspanne angerechnet, obwohl diese nicht frei verfügbar sind?**
- 3.2 Aus welchem Grund werden die gesamten Einnahmen und nicht nur die Gewinne aus Grundstücksveräußerungen auf die Rückgänge beim Kur- und Fremdenverkehrsbeitrag angerechnet, obwohl sich das Vermögen der Gemeinde dadurch nicht ändert?**

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen.

- 4.1 Wie kann nach Ansicht der Staatsregierung ein Kurort dem Teufelskreis entkommen, dass um durch die Corona-Pandemie bedingten erheblichen Rückgänge bei den Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen geltend machen zu können, freiwillige Maßnahmen im Bereich der Fremdenverkehrsförderung und für den Kurbetrieb eingestellt werden, mit der Folge, dass keine Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge mehr erhoben werden dürften?**

Hinsichtlich der freiwilligen Leistungen verweisen die Richtlinien ausdrücklich darauf, dass Ausgaben, die unmittelbar dem Kur- und Fremdenverkehr dienen oder Kur- und Fremdenverkehrseinrichtungen zuzuordnen sind, unberücksichtigt bleiben, soweit im Regelfall entsprechende Einnahmen gegenüberstehen.

- 4.2 Wie bewertet die Staatsregierung, dass der Kurort Bad Füssing in Reaktion auf die Corona-Pandemie eine Vielzahl von notwendigen und teilweise bereits vertraglich festgelegten Projekten verschoben hat, um die notwendige Liquidität zu erhalten, die jedoch in Zukunft fällig werden, wobei die derzeit bestehende Liquidität im Verfahren bei der Bedarfszuweisung negativ gewichtet wird?**

Die angesprochenen Projekte sind konkret nicht bekannt. Es ist alleinige Aufgabe der Gemeinde Bad Füssing, die angesprochenen Projekte im Rahmen des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts und der daraus resultierenden Planungshoheit eigenständig zu bewerten und nach Notwendigkeit, Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit zu priorisieren.

Das Bestehen von Liquiditätsschwierigkeiten ist lediglich für die Gewährung einer Überbrückungsbeihilfe im laufenden Jahr 2020 maßgebend, die im Jahr 2021 anhand der Ist-Ausfälle aus Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen 2020 und der rechnungsgelegten Haushaltszahlen 2020 zu überprüfen ist. Für eine Antragstellung im Jahr 2021 mit Vorlage der Ist-Ausfälle aus Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen 2020 und der rechnungsgelegten Haushaltszahlen für das Jahr 2020 sind keine Liquiditätsschwierigkeiten erforderlich.

5.1 Wieso wird der Ausfall der Gewerbesteuer ausgeglichen, während die anderen Einnahmeausfälle nicht ausgeglichen werden, obwohl sich die Gemeinden nicht nur durch Gewerbesteuer, sondern auch durch Einkommensteueranteile sowie Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge finanzieren?

Grundlage für den Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden ist Art. 143h Grundgesetz und das „Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder“ vom 6. Oktober 2020. Danach orientiert sich die Verteilung auf die Gemeinden an den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen.

Die Gründe für die bundesrechtliche Vorgabe der Orientierung an den Gewerbesteuermindereinnahmen sind in der Begründung zum Gesetzentwurf enthalten (BT-Drs. 19/20598). Danach trägt der pauschale Ausgleich dazu bei, dass die föderalen Ebenen die Pandemie-bedingten Belastungen ihrer Haushalte gemeinsam tragen. Anders als bei der Einkommen- und Umsatzsteuer hätten die Gemeinden ohne den pauschalen Ausgleich die negativen Folgewirkungen der Pandemie bei der Gewerbesteuer im Wesentlichen selbst zu tragen. Es geht also nicht um einen vollständigen Ausgleich aller Mindereinnahmen der Kommunen, sondern um eine Abmilderung der finanziellen Folgen der Pandemie und eine angemessene Lastenteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Daneben wird in der Gesetzesbegründung auf die besondere Volatilität der Gewerbesteuer hingewiesen.

5.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Systematik des Kommunalen Finanzausgleichs in Baden-Württemberg, wo die Besonderheiten des Kur- und Fremdenverkehrsbeitrags anerkannt werden?

Die kommunalen Finanzausgleichssysteme der Länder sind aufgrund unterschiedlicher Strukturen, Fördersysteme, Aufgabenzuschüsse und Schwerpunktsetzungen nicht miteinander vergleichbar. Insbesondere ein isolierter Vergleich einzelner Regelungen kann ein unzutreffendes Bild vermitteln. Jedes Land regelt seinen kommunalen Finanzausgleich in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der landesspezifischen Strukturen und Erfordernisse.

6.1 Sind aufgrund der Kritik, die unter anderem aus dem Bayerischen Kur- und Heilbäderverband kommt, Änderungen an den Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen geplant?

Änderungen am System der Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG sind nicht veranlasst. Insofern besteht Einigkeit mit den kommunalen Spitzenverbänden.

6.2 Wie gedenkt die Staatsregierung die Existenz der Kurorte zu sichern?

Die Staatsregierung steht hinter ihren Kurorten und wird sie auch in diesen schweren Zeiten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unterstützen. Auch bei der Anerkennung und der Reprädikatisierung wird die Staatsregierung ihre Kurorte – wie bisher auch – tatkräftig unterstützen.

Im Spitzengespräch zum kommunalen Finanzausgleich 2021 wurde am 31. Oktober 2020 – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zum Haushalt 2021 – vereinbart, dass im Jahr 2021 10 Mio. Euro für einen pauschalen Ausgleich von Ausfällen bei Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen zur Verfügung gestellt werden.

Durch den kommunalen Finanzausgleich sichert der Freistaat Bayern zudem den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken eine angemessene finanzielle Ausstattung. Zentrale Leistung sind die Schlüsselzuweisungen. Diese ergänzen die eigenen Einnahmen der Gemeinden und gleichen unterschiedliche Einnahmemöglichkeiten aufgabengerecht aus. Die Kurorte und Heilbäder profitieren davon in erheblichem Umfang. 2020 erhielten die Kurorte und Heilbäder im Durchschnitt 226 Euro je Einwohner und lagen damit 14 Prozent über dem bayerischen Durchschnitt.

Die Einstufung als Kurort bzw. Heilbad ist zudem mit Vorteilen verbunden, die andere Kommunen nicht haben, wie z. B. der Möglichkeit, Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge zu erheben. Viele dieser Orte erheben auch Zweitwohnungsteuer. Die Leistungen im kommunalen Finanzausgleich bleiben von diesen teils ganz erheblichen zusätzlichen kommunalen Einnahmen unberührt. Insbesondere werden die Zweitwohnungsteuer, Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge bei der Ermittlung der Steuerkraft, einem der Hauptparameter der Schlüsselzuweisungen, nicht berücksichtigt.

Neben den Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich erhalten die bayerischen Gemeinden im Jahr 2020 einen pauschalen Ausgleich für krisenbedingte Gewerbesteuermindereinnahmen. Davon profitieren auch Kurorte und Heilbäder mit Gewerbesteuermindereinnahmen.

Im Jahr 2021 stehen für Finanzausgleichsleistungen – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zum Haushalt 2021 – insgesamt rund 10,36 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Schlüsselzuweisungen betragen 2021 rund 3,93 Mrd. Euro und bewegen sich damit noch über dem hohen Niveau des Jahres 2019. Davon profitieren auch Tourismusgemeinden in erheblichem Umfang. Der Freistaat setzt sich außerdem dafür ein, dass der Bund die Kommunen aufgrund der Corona-Pandemie auch im Jahr 2021 unterstützt.